



Bundesärztekammer
Arbeitsgemeinschaft der
deutschen Ärztekammern



Überwachungskommission gem. § 11 TPG – Prüfungskommission gem. § 12 TPG

Kommissionsbericht der Prüfungskommission und der Überwachungskommission
Prüfung des Lebertransplantationsprogramms
der Charité Universitätsmedizin Berlin - Campus Virchow Klinikum
am 7. und 8. Februar 2017

Die eine Woche zuvor angekündigte Prüfung fand am 7. und 8. Februar 2017 statt.

An beiden Tagen nahmen

[REDACTED]

teil.

Von den in den Jahren 2012 bis 2015 durchgeführten insgesamt 264 Lebertransplantationen wurden zunächst 47 Patienten geprüft. In 14 dieser Fälle wurde auch die Auswahlentscheidung im beschleunigten Vermittlungsverfahren überprüft. Überdies haben die Kommissionen bei 15 der genannten Patienten, die bei vorangegangenen Allokationsvorgängen im beschleunigten Vermittlungsverfahren zunächst als Empfänger benannt, dann seitens des Klinikums zurückgezogen und gegen einen anderen Patienten ausgetauscht worden waren, nachgefragt, aus welchen Gründen der zunächst benannte Patient zurückgezogen und das Organ einem anderen Patienten alloziert wurde. Im Rahmen dieses Prüfungspunktes wurden auch weitere 14 Patienten beurteilt, die letztlich das Organ erhalten haben. Für alle Versicherten wurde der Versichertenstatus registriert. 2 Patienten waren privat versichert, alle anderen Patienten waren gesetzlich versichert.

Die Prüfung wies keine Anhaltspunkte für systematische Richtlinienverstöße oder Manipulationen auf. Sie ergab vielmehr, dass die Anmeldung der Patienten zur Transplantation grundsätzlich ordnungsgemäß erfolgt war und in der Regel keinen Anlass zu Beanstandungen bot. Die Eurotransplant (ET) mitgeteilten Daten stimmten mit den überprüften Krankenakten überein. Bewusst falsche Meldungen oder ähnliches waren nicht ersichtlich.

Soweit bei einzelnen Patienten nachfolgend Beanstandungen angeführt werden, handelt es sich nach Wertung der Kommissionen nicht um ein systematisches Vorgehen oder Manipulationen zugunsten von Patienten, sondern um Richtlinienabweichungen, die auf Versehen oder unzureichende Abklärung zurückzuführen sein dürften. Die Kommissionen gehen davon

aus, dass diese Mängel in Zukunft infolge der Erkenntnisse aus dieser Prüfung und insbesondere eigener Verbesserungen des Zentrums der Vergangenheit angehören werden.

Bei d. Pat. ET-Nr. , d. am transplantiert wurde, hätte am keine Standard-Exception beantragt werden dürfen, weil die Bildgebungen ein HCC außerhalb der Mailand-Kriterien ergaben. Gemäß Tabelle 3 III.6.2.2.2.n.F. der Richtlinien für die Wartelistenführung und Organvermittlung (Besonderer Teil Leber) sehen die matchMELD-Kriterien für die Erteilung einer Standard Exception bei einem hepatozellulären Karzinom (HCC) vor: "Pat. hat einen Tumor zwischen 2 und 5 cm bzw. bis zu 3 Tumoren < 3 cm Größe, ist frei von extrahepatischen Metastasen und makrovaskulär invasivem Wachstum (entsprechend den "Mailand-Kriterien")". Ein MRT vom (vor Durchführung der transarteriellen Chemoembolisation (TACE)) beschrieb zwei Herde von je 52 mm und 14 mm. Ein späteres MRT vom , nach Durchführung der TACE, ergab noch 2 Herde von 10 mm und 33 mm, d.h. außerhalb der Mailand-Kriterien. Auch bei d. Pat. ET-Nr. , d. am transplantiert wurde, war der Antrag auf Erteilung einer Standard Exception vom nicht regelkonform. Denn ein CT vom beschrieb zuvor 2 Herde von 3,9 cm und 2,4 cm und ein MRT vom 2 Herde von 3,5 cm und 2,8 cm. Bei d. Pat. ET-Nr. , d. am transplantiert wurde, hätte eine Standard Exception ebenfalls nicht beantragt werden dürfen, weil die zugrundeliegenden Bildgebungen (CT vom und) lediglich ein singuläres HCC von 11 mm auswies. Dies war allerdings nicht allokatonsrelevant, weil d. Pat. im beschleunigten Vermittlungsverfahren transplantiert wurde.

Bei dies. Pat. war auch die Frage der 6monatigen Alkoholkarenz vor Anmeldung zur Warteliste nicht ausreichend abgeklärt. Ein psychosomatisches Konsil vom wies ausdrücklich darauf hin, dass eine eingehende Einschätzung nicht möglich sei. Auch bei d. bereits zuvor genannten Pat. ET-Nr. konnte lediglich ein auswärtiger Brief vom vorgelegt werden, der zwar aus psychiatrischer Sicht keine Kontraindikation bezüglich einer Lebertransplantation feststellte, aber keine Angaben zur Einhaltung der Karenzzeit enthielt. Bei d. am transplantierten Pat. ET-Nr. fehlten Feststellungen zur Karenz. Dass krankheitsbedingt kein Personal hierfür zur Verfügung stand, entbindet nicht von der Verpflichtung zu entsprechenden Abklärungen. Bei d. Pat. ET-Nr. , d. am transplantiert wurde, war ein psychosomatisches Konsil vom , wonach d. Pat. seit Anfang glaubhaft abstinent sei, wegen Zeitablaufs nicht ausreichend.

Soweit im Falle d. Pat. ET-Nr. , d. am transplantiert wurde, am an Eurotransplant ein Bilirubinwert von 23,09 mg/dl statt richtigerweise von 23,09 µmol/l gemeldet wurde, handelt es sich um ein offensichtliches Versehen, das das Zentrum im Übrigen bereits am der Prüfungskommission als Auffälligkeit gemeldet hatte.

Alle anderen Patientendaten, die die Kommissionen überprüft haben, waren korrekt und boten keinen Anlass zu Beanstandungen.

Die Überprüfung der Auswahlentscheidungen im beschleunigten Vermittlungsverfahren ergab weiterhin, dass diese grundsätzlich sorgfältig und zutreffend erfolgt waren. Auch die zusätzliche Prüfung in den Fällen, in denen die Benennung der im Rescue-Verfahren ursprünglich benannten Patienten zurückgenommen wurde und nachfolgend ein anderer Patient das Organ erhielt, ließen keine Anhaltspunkte dafür erkennen, dass dieses Verfahren

dazu benutzt wurde, vorschnell ein Organ zu erhalten, ohne dass zuvor der „gegenwärtig am besten geeignete Empfänger“ Eurotransplant mitgeteilt wurde, II.3.3.2 der jeweils zum Prüfungszeitraum geltenden Richtlinien.

Die Prüfung der beiden privat versicherten Patienten ergab keine Hinweise darauf, dass Privatpatienten bevorzugt behandelt und transplantiert worden wären.

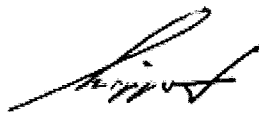
Die von den Kommissionen gewünschten Angaben und Unterlagen konnten in der Prüfung selbst oder mit nachgereichten Schriftsätzen erteilt und vorgelegt werden.

Die Prüfung fand in einer angenehmen und sachlichen Atmosphäre statt.

Berlin, 13. Juni 2017



Anne-Gret Rinder
Vorsitzende der Prüfungskommission



Prof. Dr. med. Dr. h. c. H. Lippert
Vorsitzender der Überwachungskommission